

verfahren gegen Cleriker. „Die Berücksichtigung der modernen Geistesströmungen in deutschen Landen auf dem in Rede stehenden Gebiete veranlaßte den Verfasser, wie Bellesheim im „Katholik“ bemerkt, in der Einleitung einige Fragen principieller Natur zu erörtern. Hier wendete er sich namentlich gegen die idealistische Auffassung der Kirche durch Professor Sohm, dem das Kirchenrecht verhasst zu sein scheint wie die Pforten des Hades. Nicht minder werden einzelne Aufstellungen von Hinschius geprüft und widerlegt und die Berechtigung der päpstlichen Strafgesetze erhärtet. Die „staunenswerte Erudition“ (S. III) des letzteren Canonisten in allen Ehren gehalten, so liefert Hollwecks genaue Prüfung der Arbeit von neuem den Beweis, daß Hinschius' großes Kirchenrecht im Laufe der Jahre eine immer wachsende papstfeindliche Haltung eingenommen hat. Man kommt schließlich dahin, daß man die Resultate, welche Hinschius vorlegt, mit tiefem Mißtrauen betrachtet und sie wiederholter Nachprüfungen unterzieht.“

Der Verfasser hat die einzelnen Strafvergehen in concise Paragraphen gefaßt, wie dies in den bürgerlichen Gesetzen der Fall ist, was nur zu billigen ist. In den Anmerkungen verweist er auf die Quellen und gibt die nöthigen Erklärungen, so daß der Wissenschaft überall Genüge geleistet ist. Es ist ein vorzügliches Werk, das bestens empfohlen werden kann.

H.

2) **Papstthum und Kirchenstaat.** Von Dr. A. J. Nürnberger, a. o. Professor an der Universität Breslau. I. Band: Vom Tode Pius VI. bis zum Regierungsantritt Pius IX. (1800—1846). Mainz, Kirchheim, 1897. X. 259 S. M. 3.— = fl. 1.80.

II. Band: Reform, Revolution und Restauration unter Pius IX. (1847—1850). Dsf. 1898. XI. 416 S. M. 5.— = fl. 3.—.

E pur si muove! — die römische Frage nämlich. Man mag den gegenwärtigen Zustand in Italien hundertmal als einen definitiven hinstellen, noch so oft von der Roma intangibile sprechen, sie ruht doch nicht, die römische Frage, weil sie nicht ruhen kann. Stetig bewegt sie sich vorwärts und wird bei einem Punkte anlangen, und sei es erst in hundert Jahren, wo sie gelöst werden muß, und zwar im Sinne der Gerechtigkeit und der von Gott gewollten Ordnung. Der Papst ist jure divino auch weltlicher Souverän. Nachdem er an dem Ort, wohin Christus selbst den Primatialsitz gewiesen hat, die weltliche Souveränität einmal in der legitimsten Weise erlangt hat, kann sie ihm Niemand mehr rauben, und er selbst kann nicht darauf verzichten. Man mag in Italien auf einen Papst, der die Dinge, wie sie liegen, anerkennt, warten, so lange immer, dieser Papst wird nie kommen. In unserem Fall wird nicht bloß der Satz ewig gelten: *Rec clamat ad dominum*, sondern auch umgekehrt jener: *Dominus clamat ad rem*. Jeder Papst wird zurückfordern, was der Kirche ist. Beim Kirchenstaat handelt es sich nicht um ein geistliches Fürstenthum im Sinne der durch die Säkularisation beseitigten, sondern um ein Grundrecht der Kirche, um die freie, ungehinderte Uebung ihrer höchsten Autorität, der Einwand, daß ja eben jetzt Niemand den Papst daran hindert, kann nicht den gegenwärtigen Zustand als berechtigt begründen. Es dürfte nur der Papst denselben anerkennen, sich Italien nähern und damit ausöhnen, sofort würde der Quirinal den Vatican für seine Interessen auszuheben und eventuell mit Gewalt denselben dienstbar zu machen suchen. Rom selbst würde dann ein zweites Avignon und die päpstlichen Maßnahmen unterlägen demselben Verdacht anderweitiger Beeinflussung wie damals. Die päpstliche Autorität unterliegt jetzt nicht diesem Verdacht, weil der Vatican und der Quirinal sich feindlich gegenüber stehen. Man muß nun entweder

annehmen, Christus habe diesen Zustand oder er habe den Papst selbst als weltlichen Souverän in Rom gewollt. Solange ein politisches Band die Völker einigte, im Römerreich war die weltliche Souveränität des Papstes noch entbehrlich, sobald mehrere selbständige politische Verbündete in der Christenheit sich bildeten, war sie eine geschichtliche Nothwendigkeit. Der Papst kann nicht Unterthan eines Staates sein. Ist er es dem Willen Christi gemäß, dann muß er auch den Interessen des Staates dienen; thut er das, dann wird die Eifersucht aller anderen wach und seine Maßnahmen stoßen überall auf Mißtrauen und Widerspruch. Der Kirchenstaat kann darum ein mehr als rein historisches Interesse beanspruchen und der eifrige Breslauer Historiker verdient den besonderen Dank aller Katholiken, daß er die Aufmerksamkeit derselben wieder demselben zuwendet. Er hat sich die ersten sieben Jahrzehnte unseres Jahrhunderts, die den Untergang, die Wiederherstellung und den nochmaligen Untergang des Kirchenstaates in sich schließen, zum Gegenstand gewählt. Die äußeren Schicksale und die innerstaatlichen Verhältnisse werden dabei gleichmäßig berücksichtigt, besonders im zweiten Bande. Die Behandlung des Gegenstandes ist eine gründliche, wie es sich von Nürnberger nicht anders erwarten läßt und dazu eine überaus gefällige, was wir ausdrücklich hervorheben wollen. Gerade an solchen historischen Werken, die neben wissenschaftlicher Gründlichkeit und Sicherheit eine gefällige Form haben und dadurch geeignet sind, über die fachwissenschaftlichen Kreise hinaus zu wirken, fehlt es uns. Eine Kirchengeschichte in dieser Darstellung wäre ein wahres Bedürfnis. Möchte uns Nürnberger nicht wenigstens eine Geschichte des Kirchenstaates von seiner Begründung an bis zur Gegenwart schreiben? Den überaus gefälligen und tendenzlosen Geschichtsbauwerken von Gregorovius und Brosch gegenüber bildete ein solches Buch ein wohlthätiges Gegengewicht. Man braucht ja nur die Wahrheit zu bieten, die ganze und volle, die ungeschminkte Wahrheit, auch so wird ein solches Werk eine apologetische That. Wir haben nun wenigstens gute, gründliche und vor allem auch lesbare Werke über die erste (Schürer) und letzte Zeit des Kirchenstaates, es ist das schon viel wert. Von Grisar, der hoffentlich nicht zu langsam erscheint, erwarten wir, daß auch die dazwischenliegende Periode im Lichte der Wahrheit erscheinen wird, denn eine Geschichte der Päpste und Roms kann vom Kirchenstaat und seinen Verhältnissen nicht losgelöst werden. Dem trefflichen Werke des Breslauer Historikers wünsche ich die weiteste Verbreitung. Gar manche Vorurtheile, welche eine boshafte und lägenhafte Presse im Bunde mit Geschichtsbaumeistern über den Kirchenstaat auch in katholischen Kreisen erzeugt hat, werden schwinden. Jedenfalls steht dieser vielgeschmähte Kirchenstaat thurmhoch über den jetzigen politischen Zuständen des am Hungertuche nagenden italienischen Volkes.

Eichstädt.

Dr. Hollweck.

- 3) **Der Kampf um die Seele.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, Franz Kirchheim, 1899. VII u. 501 S. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Was der unermülich thätige Philosoph und Dogmatiker, Professor Dr. Gutberlet in diesem seinem neuesten Werke behandelt, ist von ihm allerdings schon in früheren Monographien, Lehrbüchern und kürzeren Aufsätzen zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemacht worden; doch ist das Dargebotene insofern neu, als der Verfasser sich hier mit den neuesten „Die brennenden Fragen der modernen Psychologie“ betreffenden Publicationen, zumal der Gegner, welche eine Psychologie ohne Seele und damit auch eine Religion ohne Gott glauben construieren zu können, vom Standpunkt einer gesunden scholastischen Philosophie auseinandersetzt. Einer der zwingendsten Gottesbeweise wird immer der Nachweis einer substantiellen